



Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Ihr Zeichen: II/39.01-  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:  
Dezernat/Amt: Amt für Veterinärwesen und  
Lebensmittelüberwachung  
Bearbeiter: Frau Kirmann  
Telefon: 03941 5970-4489  
Fax: 03941 5970-4624  
E-Mail: veterinaeramt@kreis-hz.de  
Ort: 38820 Halberstadt  
Straße: Friedrich-Ebert-Straße 42  
Haus / Zimmer Nr.: IV/ 10  
Datum: 31.03.2026

### Allgemeinverfügung Nr. 11/2026 des Landkreises Harz über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und Untersagung von Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz gegen die Geflü- gelpest

Mit dieser Allgemeinverfügung Nr. 11/2026 werden die Allgemeinverfügungen des Landkreises Harz zur Aufstallungsanordnung gem. § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 28.01.2026 sowie die wiederholende Allgemeinverfügung vom 18.02.2026 aufgehoben und durch die folgende Allgemeinverfügung ersetzt.

Auf der Grundlage der Art. 70 Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

- 1. Sämtliche Tierhalter, die mehr als 50 Stück Geflügel halten, haben ihre Tiere (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, welche ausschließlich in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, ausgenommen Tauben) ab sofort ausschließlich**
  - in geschlossenen Ställen oder
  - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),  
zu halten.
- 2. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind im gesamten Gebiet des Landkreises Harz untersagt.** Ausgenommen davon sind Veranstaltungen o.ä. mit Tauben.
- 3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen ordne ich im öffentlichen Interesse an.**
- 4. Die Aufstallungsanordnung und das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel werden ab sofort angeordnet und gelten so lange, bis ich sie wieder aufhebe.**

## Begründung zu 1.

Der Landkreis Harz ist gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) i. V. m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 2015 für den Erlass dieser veterinärrechtlichen Verfügung zuständig.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882.

Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen. Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Aufgrund der Ausbrüche der Geflügelpest in einem Mastputenbestand im Landkreis Harz im Januar 2026, einem Hausgeflügelbestand in der Stadt Osterwieck, OT Wülperode und der weiteren nachgewiesenen Ausbrüche der Geflügelpest im Wildvogelbereich im Landkreis Harz in der Stadt Thale/ OT Neinstedt, der Stadt Wernigerode, der Stadt Osterwieck/ OT Zilly, der Stadt Ilsenburg und zuletzt am 19.03.2026 bei einer Wildgans in der Gemeinde Huy, OT Dingelstedt und am 22.03.2026 bei einer Saatgans in der Gemeinde Huy, OT Schlanstedt ist erkennbar, dass der Erreger der Aviären Influenza im Gebiet des Landkreises Harz noch vorhanden ist und weiterhin ein hohes Risiko des Eintrags der Geflügelpest durch Wildvögel besteht. Aus diesem Grund wird zum Schutz der Geflügelbestände mit mehr als 50 Tieren im Bestand (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, welche ausschließlich in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) die sofortige Aufstallung des gesamten gehaltenen Geflügels (Ausnahme Tauben) bis auf Widerruf angeordnet.

Diese Verfügung basiert auf Art. 70 Abs. 2 in Verbindung mit 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest) die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern. Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird. Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) anzusehen.

§ 13 Abs. 1. S. 1 der Geflügelpestverordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern. Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpestverordnung ist die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden sollen.

Berücksichtigt wurde ebenfalls, dass bei einem Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza in einer Tierhaltung mit weniger als 50 Tieren gemäß Art. 21 Abs. 3 g) der Verordnung (EU) 2020/687 in derzeit geltender Fassung Ausnahmen der Bestimmungen des Kapitels II der Verordnung (EU) 2020/687 möglich sind.

Seuchenausbrüche in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Infektion größerer Wirtschaftsgeflügelbestände nur in seltenen Fällen direkt ihren Ausgang in einem Primärausbruch in einer Hobbygeflügelhaltung genommen haben. Private Kleinstbetriebe haben zwar das gleiche Risiko einer Infektion mit der Seuche, aber ein geringeres Risiko, diese zu verschleppen. Gleichwohl sind auch von Hobbygeflügelbeständen Biosicherheitsmaßnahmen zu beachten, um ihre Bestände durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Die Aufstallungsanordnung wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere ggf. mildere Mittel, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich.

Der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung wurde dabei zugrunde gelegt, dass der Landkreis Harz Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel ist und dass im Landkreis Harz mehrere Flüsse und Feuchtgebiete vorhanden sind. Der Landkreis Harz verfügt über eine ausgesprochen hohe Geflügeldichte.

#### Begründung zu 2.

Gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 2 ViehVerkV kann die zuständige Behörde die in der Anordnung unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung genannten Veranstaltungen beschränken oder verbieten, wenn es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Unter Veranstaltungen sind Viehausstellungen, Viehmärkte, Viehschauen, Wettbewerbe mit Vieh und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verstehen.

Von diesen Veranstaltungen geht in Anbetracht der Seuchenlage ein sehr hohes und nicht zu vernachlässigendes Infektionsrisiko aus. Von Ansammlungen von Geflügel und Publikum, das wiederum der Geflügelhaltung üblicherweise eng verbunden ist und aus unterschiedlichsten Regionen und Orten zur Beschickung oder dem Besuch der Veranstaltungen anreist, geht trotz aller präventiven Maßnahmen ein hohes potenzielles Risiko der Erregerverbreitung aus. Gemessen an den gravierenden Folgen einer Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen ist es zwingend notwendig, diese Veranstaltungen zu untersagen.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z.B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Auch Katzen und Schweine können potentielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind strengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es aufgrund des oben geschilderten Sachverhaltes im Landkreis Harz derzeit unbedingt erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

#### Weitere Begründung zu 1. und 2.

Infektionen des Menschen mit den derzeit für Erkrankungsfälle beim Geflügel sorgenden Influenzaviren gelangten bislang amtlich nicht zur Kenntnis; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Das Friedrich-Löffler-Institut hat in der am 06.03.2026 veröffentlichten Risikobewertung das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen in zoologischen Einrichtungen weiterhin als hoch eingestuft.

Zwischen dem 01.-28. Februar 2026 wurden in Deutschland 15 HPAIV H5N1-Ausbrüche bei Geflügel und 14 Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln (einschließlich Tierpark/Zoo) festgestellt. Betroffen waren vor allem Hühnerbetriebe, gefolgt von Puten-, Gänse- und Entenbetrieben. Im Zeitraum 01. – 28.02.2026 wurden insgesamt 659 Funde von mit HPAIV H5N1 infizierten Wildvögeln gemeldet. Betroffen waren nahezu alle Bundesländer; der überwiegende Teil der Funde entfiel auf Wildgänse (277), Schwäne (147) und Greifvögel (61).

Im Landkreis Harz werden zurzeit ca. 1,5 Mio. Stück Geflügel gehalten. Ein großer Teil des Geflügels wird im Freiland gehalten. Das Risiko eines Eintrages des Virus der Aviären Influenza ist deshalb sehr hoch. Daher habe ich die Aufstellungsanordnung unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Die Aufstellung von Geflügel ist die geeignete Maßnahme, einen Eintrag des Virus der Aviären Influenza in einen Geflügelbestand durch den deutlich reduzierten Kontakt aufgestellten Geflügels mit Wildvögeln zu unterbinden. Eine Aufstellung ist des Weiteren erforderlich, da andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, den Eintrag der Tierseuche wirksam einzudämmen, für mich nicht ersichtlich sind. Außerdem ist diese Maßnahme auch angemessen, da jedem Halter von Geflügel aus Gründen der Tierseuchenprophylaxe zugemutet werden kann, sein Geflügel ausschließlich nach den in Ziffer 1 genannten Bedingungen zu halten. Insgesamt stellt diese Maßnahme auch eine Tierchutzprophylaxe dar, denn bei einem Nachweis der Aviären Influenza im Hausgeflügelbestand müsste mindestens der Gesamtbestand gekeult werden, um eine Weiterverbreitung des Erregers zu verhindern. Das Geflügel jetzt wildvogelsicher unterzubringen, soll die Tiere möglichst effizient vor einer Erkrankung oder Tötung bewahren.

Nach wissenschaftlicher Einschätzung der Experten des FLI, dem Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, gibt es keine Hinweise darauf, dass Tauben zur Aufrechterhaltung oder Ausbreitung des Infektionsgeschehens beitragen. Obwohl auch Tauben grundsätzlich für das Virus empfänglich sind, treten Infektionen nur in sehr seltenen Einzelfällen auf. Zudem weisen selbst die Ausscheidungen infizierter Tauben nur sehr geringe Mengen des Erregers auf, was eine Weiterverbreitung und Übertragung des Virus sehr unwahrscheinlich macht. Tauben gelten daher epidemiologisch als sogenannte "Sackgassenwirte", da die niedrige Viruslast und die fehlende effiziente Ausscheidung eine Weiterverbreitung des Virus verhindern. Aus diesem Grund sind Tauben sowohl von der Aufstellungsanordnung, als auch vom Verbot der Veranstaltung ausgenommen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

#### Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die

Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformersetzend nach § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 a Abs. 3 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden.

#### **Hinweis:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz ([www.kreis-hz.de](http://www.kreis-hz.de)) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung können Sie beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

#### Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

#### Weitere Hinweise

Nähere Informationen sind bei im Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt zu den Sprechzeiten unter der Telefonnummer 03941/59 70 44 89 zu erhalten.

Im Auftrag



G. Bröcker  
Amtstierärztin

### Hinweise an alle Geflügelhalter

1. Alle Geflügelhalter, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz per E-Mail: veterinaeramt@kreis-hz.de oder Telefon: 03941/ 59 70 44 96 anzuzeigen. Dies gilt ebenso für die Abmeldung aufgegebenen Geflügelhaltungen.
2. Auf die Pflichten des Unternehmers (Tierhalters) nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429, insbesondere zur Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Tierseuchen und zur Verpflichtung ggf. Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zu ergreifen, wird hingewiesen.
3. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder Fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem de Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
4. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO haben Rechtsbehelfe in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung angeordnet wird, keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.
5. Funde von verendeten Wildvögeln sind dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz unverzüglich zu melden.

### Rechtsgrundlagen

Alle Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen aktuellen Fassung

#### EU-Vorschriften:

- Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1) in derzeit gültiger Fassung
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S.64), in derzeit gültiger Fassung

#### Bundsvorschriften:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in derzeit gültiger Fassung
- Bekanntmachung der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) in derzeit gültiger Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in derzeit gültiger Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in derzeit gültiger Fassung in derzeit gültiger Fassung

#### Landesvorschriften:

- Gesetz über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 09.02.2015 (GVBl. LSA S. 40) in derzeit gültiger Fassung

#### Sonstiges:

Risikoeinschätzung zur Hochpathogenen Aviären Influenza H5 (HPAI H5) Klade 2.3.4.4b, Aktualisierung für den März 2026 auf Basis des Zeitraums 01. – 28.02.2026; Stand FLI 06.03.2026